

Hundesteuersatzung

der Stadt Laatzen in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.11.2017

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 16.11.2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 18.10.2001 beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

¹Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. ²Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haltung

(1) ¹Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. ²Als Hundehalterin / Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. ³Als Halterin / Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie / er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. ⁴Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) ¹Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem / ihrer Halter/-in gemeinsam gehalten. ²Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) ¹Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. ²Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	96 Euro
b) für den zweiten Hund	180 Euro
c) für jeden weiteren Hund	216 Euro
d) für einen gefährlichen Hund	624 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	800 Euro

(2) ¹Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c) und d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder

Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr von Verletzungen von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. ²Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind. ³Dies ist der Fall, wenn der Hund

- a) insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- b) auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. ⁴In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c) zu besteuern.

- (3) ¹Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5 Absatz 1), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. ²Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5 Absatz 2), werden bei der Anrechnung der Hunde nach Absatz 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer Gemeinde / Stadt innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
3. ¹Hunden, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen oder ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden. ²Hilflose Menschen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten eines Hundes, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt zu stellen.
- (4) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 und Absatz 2 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist dies der Stadt innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) ¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. ²Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. ³Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) ¹Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. ²Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. ³Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Rest des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. ⁴Endet die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) ¹Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. ²In den Fällen des § 6 Absatz 1 und 2 ist ein nach Absatz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres bzw. halbjährlich zum 15.02 und 15.08. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Absatz 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt zusammengefasst erteilt werden.

§ 8 Meldepflichten

- (1) ¹Wer einen Hund anschafft, mit einem Hund zuzieht oder wenn der Hund ihr / ihm durch Geburt von einer von ihr / ihm gehaltenen Hündin zugewachsen und drei Monate alt ist, hat diesen innerhalb einer Woche bei der Stadt schriftlich anzumelden. ²Hierbei sind die Rasse, der Name und der Wurfstag des Hundes sowie die Chipnummer und die Haftpflichtversicherung mit Versicherungsnummer anzugeben. ³Bei Anschaffung eines Hundes sind auch der Name und die Anschrift der Voreigentümerin / des Voreigentümers oder der / des vorherigen Hundehalterin / Hundehalters anzugeben. ⁴Chipnummer, Haftpflichtversicherung, die Eintragung im Hunderegister sowie der Sachkundenachweis (sind keine steuerrelevanten Merkmale sondern) werden von der Stadt Laatzten zur Durchführung der Aufgaben nach § 17 NHundG verwendet (siehe § 11 Abs. 3). Eine Hundesteueranmeldung hat unabhängig vom Vorliegen dieser Daten innerhalb der in Satz 1 aufgeführten Frist zu erfolgen.
- (2) ¹Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. ²Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. ³Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie sofort dem Team Kommunale Steuern und Hausabgaben vorzulegen.
- (3) ¹Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb einer Woche, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. ²Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. ³Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (4) ¹Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. ²Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (5) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- und Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- und abgemeldet werden.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin / der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes die gültige und deutlich sichtbare Hundesteuermarke trägt.
- (2) ¹Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, der Stadt oder deren Beauftragten die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. ²Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke oder Unleserlichkeit wird der Hundehalterin / dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt bzw. zugesandt. ³Für den Ersatz einer verlorenen Hundesteuermarke

werden Verwaltungskosten nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Laatzten erhoben.

- (3) ¹Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, der Stadt oder deren Beauftragten auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben. ²Sofern Zweifel an der Rasse des Hundes bestehen, ist auf Aufforderung von der Hundehalterin / dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. ³Sollte trotz wiederholter Aufforderung mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, kann die Stadt Laatzten ein Bußgeld verhängen.
- (4) Hundehalterinnen / Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (5) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, in der Institution oder in der Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen [§ 11 Absatz 1 Nr. 3 a) NKAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO)].
- (6) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin / der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 1 bis 5 auch diese Person.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 2. entgegen § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 die Rasse und den Namen des Hundes nicht angibt,
 3. entgegen § 8 Absatz 3 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 4. entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 5. entgegen § 8 Absatz 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiter verwendet,
 6. entgegen § 9 Absatz 1 den von ihr / ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,

7. entgegen § 9 Absatz 3 und 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) ¹Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Laatzen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. ²Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen bei der Stadt Laatzen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) ¹Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung und zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. ²Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

(3) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Laatzen, den 16.11.2017

Stadt Laatzen

Köhne
Bürgermeister